



UNABHÄNGIGE
FACHSCHAFTSLISTE
UNI WIEN

Nein zu einer Lex Lehnert bei der Rektoratswahl!

Antrag zur UV-Sitzung am 26.01.2024

Antragsteller: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Die momentan in Begutachtung befindliche Novelle des Universitätsgesetzes, landläufig als „Lehramtsnovelle“ titulierte, birgt neben den Änderungen bei Lehramt und anderen negativen Änderungen eine weitere Stärkung des politisch besetzten Universitätsrates mit sich. Aus Anlass der missglückten Wiederwahl des von der Landesregierung unterstützten Rektors der Universität Salzburg Hendrik Lehnert, hat sich das BMBWF dazu hinreißen lassen, sich das UG „genehm umzugestalten“, um so etwas in Zukunft zu verhindern. Im damaligen Verfahren der Rektoratswahl hatte sich der Senat der Universität Salzburg entschlossen, den amtierenden Rektor Lehnert aus verschiedensten Gründen nicht auf den Dreivorschlag für die Rektoratswahl zu setzen, sondern, in Ermangelung weiterer Kandidat_innen, nur einen Zweivorschlag abzugeben.

Eine nachfolgend angestrebte Aufhebung des Zweivorschlags vor Gericht scheiterte, der Senat gewann vor dem Bundesverwaltungsgericht und Rektor Lehnert konnte trotz politischer Schütze Hilfe nicht erneut zum Rektor gewählt werden.

Diese politische Schütze Hilfe erwies sich jedoch als beständig, denn in weiterer Folge wollte das BMBWF weitere Niederlagen vor Gericht für alle Zeit verhindern und änderte kurzerhand den Prozess der Rektoratswahl im Universitätsgesetz.

Zukünftig kann der politisch besetzte Universitätsrat auf einen Dreivorschlag bestehen und den Senat somit zwingen, bei Bewerber_innenmangel auch ungeeignete Kandidat_innen auf den Dreivorschlag für die Rektoratswahl zu setzen. Weiters wurden die Fristen der Ausschreibung für die Rektoratswahl deutlich erhöht, mutmaßlich um politisch mehr Einfluss auf den Prozess der Rektoratswahl nehmen zu können.

Anbei noch der genaue Wortlaut der Änderungen:

§ 21 Abs. 1 UG:

Der Universitätsrat hat in seiner Funktion als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan folgende Aufgaben:

*2. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors spätestens ~~zehn~~ **acht** Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von ~~zwei~~ **drei** Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts;*

§ 23 Abs. 3 UG:

*Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. **Der Universitätsrat kann auf einem Dreivorschlag bestehen.** Die zweimalige unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig.*

Die Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien verfasst eine Presseaussendung in welcher Sie die, momentan in Begutachtung befindliche, vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 1 UG und § 23 Abs. 3 UG kritisiert, insbesondere, dass es sich hierbei um Anlassgesetzgebung handelt und dass eine weitere Stärkung der Rechte des Universitätsrates unvereinbar mit der universitären Autonomie ist.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien kritisiert in ihrer Stellungnahme zur Novelle des Universitätsgesetzes die vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 1 UG und § 23 Abs. 3 UG explizit, insbesondere, dass es sich hierbei um Anlassgesetzgebung handelt und dass eine weitere Stärkung der Rechte des Universitätsrates unvereinbar mit der universitären Autonomie ist.
- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.